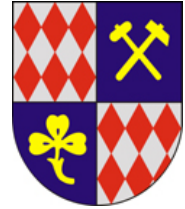


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/123/2026	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	21.09.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	13.10.2026

Abschluss eines Vergleiches zur Kreisumlage 2020

Beschlussbegründung:

Sachverhalt:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat die Kreisumlage 2020 nach Heilung der Haushaltssatzung im Jahr 2024 für die Gemeinde Klostermansfeld auf 758.188,00 EUR festgesetzt. Dagegen klagt die Gemeinde erneut. Mit dem angebotenen Vergleich würde der Rechtsstreit beendet. Die Gemeinde erhielte 15 % der festgesetzten Umlage zurück: 113.728,20 EUR.

Der Vergleich sieht folgendes vor:

- Die Rückzahlung erfolgt in zwei gleichen Raten von jeweils 56.864,10 EUR zum 31.12.2026 und zum 31.03.2027. Vorgesehen ist eine Verrechnung mit fälligen Kreisumlagezahlungen.
- Die Gemeinde erhält außerdem die Hälfte der angefallenen Prozesszinsen. Die Höhe wird noch taggenau berechnet.
- Nach bisheriger mündlicher Auskunft soll der Landkreis sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten übernehmen. Die schriftliche Protokollierung dieser Regelung bleibt abzuwarten.

Hintergrund zum Verfahren:

Die ursprüngliche Kreisumlage 2020 war bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, das 2023 zugunsten der beteiligten Gemeinden ausging. Der Landkreis erließ daraufhin im April 2024 eine Heilungssatzung und setzte die Umlage erneut fest. Für Klostermansfeld sank der Betrag dadurch um 111.258,00 EUR; die Differenz wurde mit der Kreisumlage 2024 verrechnet.

Gegen den Änderungsbescheid vom 05.06.2024 erhob die Gemeinde am 03.07.2024 fristwährend Klage. Prof. Gundlach wurde im Februar 2026 mit der weiteren Vertretung und Klagebegründung beauftragt. Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat mehrfach über den Stand. Nach Gesprächen der beteiligten Rechtsanwälte wurde am 22.09.2026 ein Vergleichsvorschlag vor dem Verwaltungsgericht protokolliert; er entspricht dem Wortlaut der Anlage.

rechtliche Würdigung:

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat über Vergleiche oberhalb der Wertgrenze der Hauptsatzung. Diese beträgt hier 15.000 EUR. Der Vergleich enthält eine Widerrufsfrist, innerhalb derer der Gemeinderat entscheiden kann. Die konkrete Frist ist vor Abgabe der Erklärung anhand des Gerichtsprotokolls zu prüfen.

In anderen Verfahren zur Kreisumlage wurden Fehler bei der Datengrundlage und deren Abwägung festgestellt. Der Landkreis kann versuchen, solche Fehler durch eine erneute Heilungssatzung zu beheben. Deshalb lässt sich nicht sicher vorhersagen, ob die Gemeinde bei Fortführung ihrer Klage einen höheren Betrag erhält oder mit ihrer Klage Erfolg hat. Der Vergleich sichert ihr dagegen 113.728,20 EUR sowie einen Teil der Prozesszinsen und beendet das Verfahren. Die Verwaltung empfiehlt daher die Annahme.

Hinweis:

Von den Vergleichen nicht betroffen ist die Klage der Stadt Hettstedt 2024, wo der Landkreis eine Zusage in den Umlagebescheid eingearbeitet hat, dass der Landkreis eine Heilung und Neufestsetzung der Kreisumlage gegenüber allen Gemeinden vornehmen wird, sofern ein Gericht im Rahmen eines Klageverfahrens oder in einem Normenkontrollverfahren vor dem OVG LSA feststellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises erneut gegen Recht und Gesetz verstößt.

Hier bestand Einigkeit, dass nicht jede Kommune Klage einreichen wird, um die Prozesskosten nicht ins Unermessliche zu steigern. Ein erster Verfahrenstermin in diesem Verfahren ist noch in diesem Jahr anvisiert, lt. Auskunft der Stadt Hettstedt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld stimmt dem vor dem Verwaltungsgericht am 22.09.2026 protokollierten Vergleich zur Kreisumlage 2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Rückzahlung von 113.728,20 EUR mindert die Aufwendungen und Auszahlungen für die Kreisumlage (Produkt 61110.100, Konto 537201). Vorgesehen sind 56.864,10 EUR zum 31.01.2027 und 56.864,10 EUR zum 31.03.2027 zu zahlen. Dadurch verringert sich der Bedarf an Liquiditätskrediten.

Die Prozesszinsen werden nach dem tatsächlichen Betrag als Ertrag erfasst (Konto 456200). Derzeit werden etwa 2.200 EUR erwartet. Die Gemeinde hat bereits 15.267 EUR Gerichtskosten und Anwaltskosten in Höhe von 7.452,49 EUR verauslagt. Da der Landkreis sämtliche Verfahrenskosten trägt, sind diese durch den Landkreis zu erstatten.

Anlagen:

Vergleichsvorschlag

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss